

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)

vom 10. Januar 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2013) und **Antwort**

#### **NPD-Demonstrationen in Rudow im November 2012**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Auf welche Gesamtsumme beliefen sich die Kosten für den Polizeieinsatz während der NPD-Demo am 07. November 2012 in Rudow?

Zu 1.: Ausgaben für Polizeieinsätze sind grundsätzlich durch die im Haushalt von Berlin für die Polizei eingestellten Haushaltsmittel gedeckt und werden deshalb nicht gesondert erhoben. Eine detaillierte Antwort zu dieser Frage ist deshalb mit einem vertretbaren Arbeits- und Zeitaufwand nicht möglich.

2. Wie viele Berliner Polizeibeamte und wie viele Polizeibeamte aus jeweils welchen anderen Bundesländern waren dabei im Einsatz?

Zu 2.: Es waren 77 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte aus Berlin im Einsatz. Es wurden keine Unterstützungskräfte vom Bund oder aus anderen Bundesländern eingesetzt.

3. Wann, weshalb und mit welchen Auflagen wurde die NPD-Demo von welcher zuständigen Behörde genehmigt?

Zu 3.: Die Durchführung von Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel gemäß § 14 Versammlungsgesetz (VersG) unterliegt einer Anmeldepflicht. Die von der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) angemeldete Kundgebung wurde von der Versammlungsbehörde mit Datum vom 6. November 2012 ohne Auflagen bestätigt.

4. Kam es während dieser Demo und/oder im Zusammenhang mit einer zeitgleichen Gegen-Demo zu Zwischenfällen und wenn ja, inwiefern?

Zu 4.: Es kam aus polizeilicher Sicht zu keinen Vorkommnissen.

5. Auf welche Gesamtsumme beliefen sich die Kosten für den Polizeieinsatz während der NPD-Demo am 21. November 2012 in Rudow?

Zu 5.: Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Wie viele Berliner Polizeibeamte und wie viele Polizeibeamte aus jeweils welchen anderen Bundesländern waren dabei im Einsatz?

Zu 6.: Es waren 80 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte aus Berlin im Einsatz. Es wurden keine Unterstützungskräfte vom Bund oder aus anderen Bundesländern eingesetzt.

7. Wann, weshalb und mit welchen Auflagen wurde die NPD-Demo von welcher zuständigen Behörde genehmigt?

Zu 7.: Die von der NPD angemeldete Kundgebung wurde von der Versammlungsbehörde mit Datum vom 20. November 2012 ohne Auflagen bestätigt.

8. Kam es während dieser Demo und/oder im Zusammenhang mit einer zeitgleichen Gegen-Demo zu Zwischenfällen und wenn ja, inwiefern?

Zu 8.: Im Zusammenhang mit der Versammlungslage kam es zu einer wechselseitigen Beleidigung und Körperverletzung.

9. Auf welche Gesamtsumme beliefen sich die Kosten für den Polizeieinsatz während der NPD-Demo am 24. November 2012 in Rudow?

Zu 9.: Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. Wie viele Berliner Polizeibeamte und wie viele Polizeibeamte aus jeweils welchen anderen Bundesländern waren dabei im Einsatz?

Zu 10.: Es waren 556 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte aus Berlin im Einsatz. Hinzu kamen 60 Dienstkräfte aus Bayern und 121 Dienstkräfte aus Hessen.

11. Wann, weshalb und mit welchen Auflagen wurde die NPD-Demo von welcher zuständigen Behörde genehmigt?

Zu 11.: Für den von der NPD für den 24. November 2012 angemeldeten Aufzug hat die Versammlungsbehörde mit Datum vom 21. November 2012 eine Anmeldebestätigung nebst Auflagenbescheid gemäß § 15 Abs. 1 VersG erlassen.

Folgende Auflagen wurden erlassen:

1. Die Verwendung von Fahnen – außer der Bundesflagge und den Flaggen der bestehenden deutschen Bundesländer und der Flagge der Europäischen Union, deren Einsatz unbeschränkt bleiben – wird mit der Maßgabe gestattet, dass eine Fahne pro 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer verwendet werden darf. Nicht mitgeführt werden dürfen Fahnen, die gesetzlich verboten sind.

2. Untersagt wird die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sowie das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder gleichartigen Kleidungsstücken als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung sowie das gemeinsame Tragen von dunklen Springerstiefeln, Bomberjacken in den Farben schwarz, blau, militärgrün und militärischen Kopfbedeckungen.

3. In Versammlungsreden und Sprechchören sowie auf Transparenten unterbleiben Aussagen, die das NS-Regime, seine Organisationen und deren (auch selbst ernannten) Folgeorganisationen sowie verbotene Parteien und Vereine einschließlich deren Nachfolge- und Ersatzorganisationen glorifizieren, verharmlosen oder sonst wieder beleben. Untersagt sind insbesondere die Sprüche: „Wir sind wieder da!“ und „Trotz Verbot sind wir nicht tot!“ und „Die Straße frei!“.

Untersagt werden des Weiteren Sprüche, in denen zu Gewalt gegenüber Dritten aufgerufen wird, wie zum Beispiel „Linke gibt's in jeder Stadt, haut sie um und macht sie platt!“ oder „9mm – 9mm!“ sowie das Verlesen von Namenslisten „politischer Gegner“ in Verbindung mit bedrohenden Zusätzen wie zum Beispiel „Wir kriegen Euch alle!“.

Gleiches gilt für Druckwerke, Transparente und musikalische Darbietungen, die bei Ihrer Kundgebung Verwendung finden.

4. Bei polizeilichen Lautsprecherdurchsagen ist der eigene Lautsprecherbetrieb unverzüglich einzustellen.

5. Im Aufzug mitgeführte Fahrzeuge sind im Frontbereich und beidseitig an jeder Achse durch Ordnerinnen und Ordner zu sichern, um so ein etwaiges Überfahren von Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern zu verhindern. Für Ordnerinnen und Ordner sowie für Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer gilt absolutes Alkoholverbot.

6. Für die Umsetzung und Einhaltung der Auflage zu 5. ist für jedes im Aufzug mitgeführte Fahrzeug von der Veranstalterin oder dem Veranstalter bzw. von der Leiterin oder vom Leiter vor Beginn der Versammlung eine spezielle Wagenverantwortliche oder ein spezieller Wagenverantwortlicher zu bestimmen und der Polizeieinsatzleitung unter Angabe der vollständigen Personalien und des Kfz-Kennzeichens des zu überwachenden Fahrzeuges schriftlich zu benennen.

Ohne Einsetzung und Benennung einer Wagenverantwortlichen oder eines Wagenverantwortlichen darf kein Fahrzeug im Aufzug mitgeführt werden.

7. Die Auflagen zu 1. bis 4. sind den Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern vor Ort – gegebenenfalls auch wiederholt – bekannt zu geben.

12. Kam es während dieser Demo und/oder im Zusammenhang mit einer zeitgleichen Gegen-Demo zu Zwischenfällen und wenn ja, inwiefern?

Zu 12.: Im Rahmen von Vorkontrollen erfolgten sieben freiheitsbeschränkende Maßnahmen, u. a. wegen des Mitführens von Sturmhauben, Signal-Fahnenmasten, Pfefferspray und Taschenmessern.

Mit Beginn des Aufzuges der NPD versuchten Personen die Aufzugsstrecke zu blockieren, was zunächst verhindert werden konnte. Hierbei wurden körperliche Gewalt und Reizstoffe eingesetzt. Es erfolgten 26 freiheitsentziehende/-beschränkende Maßnahmen u. a. wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte, Landfriedensbruchs, versuchter Gefangenbefreiung und Hausfriedensbruchs. Im weiteren Verlauf kam es zu einer Blockade der Aufzugsstrecke durch ca. 300 Personen.

Vier Dienstkräfte der Polizei Berlin wurden leicht verletzt.

Berlin, den 8. Februar 2013

Frank Henkel  
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Feb. 2013)